



IHK-Steuerinfo

Juli 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
FINANZVERWALTUNG AKZEPTIERT VORSTEUERABZUG VON BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN	2
ABSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN FÜR ERP-SOFTWARE	2
GESETZE ZUR UNTERNEHMENS- UND ERBSCHAFTSTEUERREFORM VORERST GESTOPPT ...	3
VORWEGGENOMMENE ERBfolge GEGEN VERSORGUNGSLEISTUNGEN FÜHRT INNERHALB DER BEHALTEFRIST ZUR NACHVERSTEUERUNG NACH § 13A ABS. 5 ERBStG	3
ZINSRICHTLINIE ZUM 1. JULI 2005 IN KRAFT GETRETEN	4
FACHSEMINAR „EU-INTENSIV: RECHT UND STEUERN“, 11. – 13. 09.2005, BRÜSSEL.....	6
DIENSTWAGEN: ERHÖHT EIN „NAVIGATIONSGERÄT“ DEN LISTENPREIS?.....	6
DIENSTWAGEN: KOSTENDECKELUNGSMETHODE UND AKTUELLE EINZELFRAGEN	8
LITERATUREMPFEHLUNGEN	9
PERSONENGESELLSCHAFTEN IM STEUERRECHT	9
„DAS NEUE BILANZ-HANDBUCH“	10

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Finanzverwaltung akzeptiert Vorsteuerabzug von Bewirtungsaufwendungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 23.06.2005 (IV A 5 - S 7303 a - 18/05) geschlagen gegeben und die folgerichtigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10. Februar 2005 (V R 76/03) (wir berichteten in unserer Steuerinfo vom Mai 2005) gezogen. Der BFH hatte entschieden, dass das einkommensteuerliche Abzugsverbot von betrieblich veranlassten Bewirtungskosten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG) nicht auf den Vorsteuererstattungsanspruch durchschlägt. Eine derartige Einschränkung, wie sie derzeit noch in § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG verankert ist, verletzt den Neutralitätsgrundsatz und widerspricht Artikel 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie. Der Vorsteuerauschluss ist deshalb unwirksam.

Die Vorsteuerabzugsmöglichkeit gilt nach Ansicht des BMF jedoch nur dann, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG die Bewirtungsaufwendungen angemessen waren. Unangemessene Bewirtungskosten führen zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges. Dagegen kann der Anspruch nicht allein deshalb versagt werden, weil der Steuerpflichtige die Formvorschriften für den Nachweis der Betriebsausgaben (einzelne und getrennte Aufzeichnung: § 4 Abs. 7 EStG) nicht eingehalten hat. Diese Formvorschriften gelten nur für die Anerkennung der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben.

Der Vorsteuerabzug kann in allen noch anfechtbaren Steuerfestsetzungen berücksichtigt werden. Eine Änderung des § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG ist angekündigt. (Ne)

Abschreibungsbedingungen für ERP-Software

Im April hatten wir darüber berichtet, dass Bund und Länder über die bilanzsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für neue Softwaresysteme verhandeln. Nunmehr liegt der Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vor.

Aufgrund frühzeitiger Intervention des DIHK ist in dem Entwurf nunmehr eine Nutzungsdauer von 5 Jahren vorgesehen. Zwar ist damit die generelle Verlängerung der Nutzungsdauer auf 10 Jahre zunächst abgewendet worden. Allerdings soll der 5-Jahres-Zeitraum als Untergrenze festgelegt werden; eine längere Nutzungsdauer kann insbesondere bei Vorliegen eines Wartungsvertrages angenommen werden.

Weitere wichtige Punkte des BMF-Schreibens sind:

- ERP-Software ist Standardsoftware und bei entgeltlichem Erwerb ein aktivierungspflichtiges immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens
- Differenzierung zwischen Anschaffung und Herstellung des Softwaresystems
- Implementierung der ERP-Software macht diese nicht zu einer Individualsoftware; Implementierungskosten sind Anschaffungsnebenkosten
- Wird das Softwaresystem selbst hergestellt, stellen die Aufwendungen sofort abziehbare Betriebsausgaben dar; gleiches gilt für Aufwendungen für Erweiterung oder wesentliche Verbesserung
- Beispielhafter Katalog sofort abziehbarer Betriebsausgaben (Vorkosten, Aufwendungen für Anwenderschulung, Wartungskosten)
- Abschreibung beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Wirtschaftsgutes und damit mit dem Abschluss der Implementierung
- Ausführungen zu Leasingmodellen, wenn Leasinggegenstand ein Softwaresystem ist

Über das endgültige BMF-Schreiben werden wir in unserer Steuerinfo berichten. (Ng)

Gesetze zur Unternehmens- und Erbschaftsteuerreform vorerst gestoppt

Im Mai 2005 hatten wir über die Gesetzentwürfe der Bundesregierung, der CDU/CSU und des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge berichtet (siehe Beitrag „Erbschaftsteuerreform kommt in Bewegung“). Ebenfalls war im Mai 2005 der Regierungsentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen vorgelegt worden.

Inzwischen sind die Gesetzesentwürfe im Finanzausschuss des Bundestages erörtert worden. In der öffentlichen Sachverständigenanhörung am 15. Juni 2005 hat der DIHK zu den Entwürfen Stellung genommen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat nunmehr am 29.06.2005 die weiteren Beratungen der Gesetzentwürfe vertagt. Damit ist mit einer Verabschiedung in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen. (Ng)

Vorweggenommene Erbfolge gegen Versorgungsleistungen führt innerhalb der Behaltefrist zur Nachversteuerung nach § 13a Abs. 5 ErbStG

In seinem Urteil vom 2. März 2005 – Aktenzeichen II R 11/02 – führt der Bundesfinanzhof (BFH) aus, dass die Vermögensübergabe im Wege vorweggenommener Erbfolge gegen Versorgungsleistungen für Schenkungsteuerzwecke als (teil-)entgeltlich anzusehen ist. Dies hat zur Folge, dass bei Übertragung innerhalb der 5jährigen Behaltefrist der Freibetrag für Betriebsvermögen anteilig gekürzt wird und insoweit auch der Bewertungsabschlag entfällt.

Ertragsteuerrechtlich ist die Vermögensübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge dann keine „Veräußerung“, wenn sie gegen Versorgungsleistungen erfolgt, die aus den erzielbaren laufenden Nettoerträgen des übertragenden Vermögens gezahlt werden können. Derartige Übertragungen werden vielmehr als nicht (teil-)entgeltlich behandelt.

Der BFH hält die ertragsteuerrechtliche Beurteilung nicht für uneingeschränkt übertragbar auf schenkungsteuerrechtliche Vermögensübertragungen. Vielmehr können nach seiner Ansicht nur solche ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten erfasst werden, die mit schenkungsteuerrechtlichen Grundsätzen vereinbar sind.

Bezogen auf Vermögensübertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge gegen Versorgungsleistungen stellt der BFH auf die zivilrechtliche Einordnung als gemischte Schenkung oder Schenkung unter Leistungsaufgabe ab. Der entgeltliche Teil der Vermögensübertragung ist danach steuerschädlich und führt zu einer Minderung des Betriebsvermögens-Freibetrages.

Praxishinweis: Die Entscheidung des BFH ist zu § 13 Abs. 2a Satz 3 ErbStG a.F. (Rechtsslage vom 1.1.1994 bis zum 31.12.1995) ergangen. Da die Nachversteuerungstatbestände des aktuellen § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG der alten Regelung entsprechen, gelten die vom BFH dargelegten Grundsätze auch bei entsprechenden Übertragungen nach aktuellem Recht.

Zu beachten ist dabei, dass für den entgeltlich übertragenen Vermögensanteil auch der Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG nicht in Anspruch genommen werden kann. (Ng)

Zinsrichtlinie zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten

Zum 1. Juli 2005 ist die Europäische Zins-Richtlinie in Kraft getreten, die grundsätzlich alle Banken verpflichtet, Zinserträge von EU-Ausländern an die Finanzbehörden des jeweiligen Heimatstaates zu melden. Ziel ist es, auf europäischer Ebene ein „Mindestmaß an effektiver Besteuerung von Sparerträgen bei natürlichen Personen zu gewährleisten“. Insbesondere Hochsteuerländer wie Deutschland und Frankreich sind Leidtragende einer Kapitalflucht in Steueroasen (Luxemburg, Belgien, Österreich, Schweiz, Andorra etc.) – nicht zuletzt deshalb, weil die Besteuerung privater Sparerträge bislang eher von der persönlichen Bereitschaft des Zinsempfängers abhängig war, diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Ausländische Banken sind nach den neuen Regelungen verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen die Zinserträge deutscher Bankkunden spätestens zum 31. Mai des Folgejahres im Wege des „automatischen Informationsaustausches“ zu melden. Das BfF übermittelt seinerseits die Daten an die zuständigen Veranlagungsfinanzämter.

1. Von der Zins-Richtlinie erfasst werden alle natürlichen Personen, die in einem anderen als ihrem Heimatstaat Zinserträge erzielen – nicht jedoch juristische Personen wie GmbHs.
2. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nur auf Zinserträge – in der Regel aus Forderungen, Anleihen und Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen und Zinsanteile bei Zero- oder Discountbonds nebst Ausschüttungen von Investmentfonds, die mehr als 15 % des Kapitals in Zinstitel angelegt haben.
Nicht erfasst sind Zinserträge aus Lebensversicherungen, Dividenden, Wertzuwächse bei Aktien und Aktienfonds, sowie nicht zinstragende Instrumente wie Wandelanleihen, Optionsscheine, Futures, verschiedene Derivate. Eine Besonderheit gilt bei Schuldverschreibungen, die vor dem 1. März 2001 begeben und bei denen keine Aufstockungen nach dem 1. März 2002 vorgenommen wurden: als sog. „grandfathered bonds“ bleiben sie für einen Übergangszeitraum bis 2010 von den Bestimmungen ausgenommen.
3. Eine Ausnahme gilt für Kapitalanlagen in Österreich, Belgien und Luxemburg – sowie den Drittstaaten Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino, da diese Staaten nicht am grenzüberschreitenden Informationsaustausch teilnehmen. Ersatzweise behalten Zahlstellen/Banken in diesen Ländern eine Quellensteuer i. H. v. 15 % der Zinserträge ein (ab 01.07.2008: 20 %; ab 01.07.2011: 35 %) und führen $\frac{3}{4}$ des Betrages anonymisiert an den Heimatstaat des Anlegers ab. Der Steuerabzug an der Quelle befreit den betroffenen Kapitalanleger jedoch nicht davon, diese Einkünfte im Rahmen seiner jährlichen Steuererklärung anzugeben. Dabei kann jedoch die im Ausland einbehaltene Quellensteuer auf die heimische Steuerschuld angerechnet werden. Zur Vermeidung des Quellensteuereinbehaltes kann der Anleger seine Bank ermächtigen, eine Kontrollmeldung an das Heimatfinanzamt zu versenden.
4. Für inländische Kapitalanlagen von Ausländern aus EU-Mitgliedstaaten wurde die Richtlinie mit dem EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz vom 2. Dezember 2004 in § 50g EStG umgesetzt (siehe auch Anlage 3 zu § 50g EStG; ZIV – Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004, Einführungsschreiben zur ZIV vom 6. Januar 2005).

Bewertung: Der DIHK steht dem nunmehr eingeführten, automatischen Kontrollsystem mit umfassendem Informationsaustausch skeptisch gegenüber – aus folgenden Gründen:

1. Kapitalflucht ist das deutlichste Zeichen einer unakzeptabel hohen Steuerlast und kann letztendlich nur durch eine Senkung der Abgabenquote verhindert werden.
2. Das System des grenzüberschreitenden Informationsaustausches führt zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates und zu neuen Ausweichreaktionen seitens der Steuerpflichtigen.

3. Zielführend wäre daher die Implementierung einer moderaten, pauschalen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge aller Art gewesen. Leider unterblieb dieser mutige Schritt, den beispielsweise Österreich unternommen hat. (Vo)

Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 11. – 13. 09.2005, Brüssel

Die zentralen rechts- und wirtschaftspolitischen Leitlinien werden in zunehmendem Maß auf europäischer Ebene festgelegt. Der nationale Gesetzgeber fungiert vielfach nur noch als bloßes Vollzugsorgan, ohne dass ihm größere Gestaltungsspielräume verbleiben. Die aktuellen Diskussionen im Zusammenhang mit Basel II, IAS/IFRS-Rechnungslegung, Steuerwettbewerb, EuGH-Rechtsprechung etc. haben gezeigt, dass nicht nur große Konzerne mit der komplexen EU-Regelungsmaterie in Berührung kommen – sondern auch und gerade mittelständische Unternehmen.

Der Bereich Finanzen, Steuern und der Bereich Recht des DIHK veranstalten aus diesem Grund vom 11. – 13.09.2005 ein Intensiv-Seminar in Brüssel. Ziel ist es, die Seminarteilnehmer eingehend mit den wichtigsten Bereichen der europäischen Rechts- und Wirtschaftsmaterie vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen Führungskräfte befähigt werden, konstruktiv die politischen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene zu begleiten.

Am zweiten Seminartag werden 2 alternative Themenblöcke (Steuern – Recht) angeboten, zwischen denen die Teilnehmer wählen können.

Fachliche	Guido Vogt, B 8 – Finanzen, Steuern in Brüssel
Koordination	Tel.: ++32 +2 / 286 – 1609
	Fax.: ++32 +2 / 286 – 1605
Anmeldung	E-Mail: vogt.guido@bruessel.dihk.de (Vo)

Dienstwagen: Erhöht ein „Navigationsgerät“ den Listenpreis?

Bei Anwendung der pauschalen Wertermittlungsmethode ist auch die Sonderausstattung dem iLP zuzurechnen. Dienstwagen werden häufig mit Navigationsgeräten ausgestattet. Der BFH hat mit Urteil vom 16. Februar 2005 (VI R 37/04) entschieden, dass auch der enthaltene Aufpreis für ein werkseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät als Sonderausstattung den inländischen Listenpreis erhöht. Die Steuerfreiheit für Telekommunikationsgeräte nach § 3 Nr. 45 EStG kommt nach Auffassung des BFH nicht zur Anwendung. An der Anwendung der Steuerfreiheit des § 3 Nr. 45 EStG soll es nach Auffassung des BFH scheitern, weil die werkseitig in den Firmenwagen fest eingebaute Anlage jedenfalls kein eigenständiges Wirtschaftsgut ist, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden kann.

Das Urteil des BFH ist ergebnisorientiert. Bei Geschäftswagen ist die Nutzungsentnahme einschließlich der Sonderausstattung zu bewerten. Hierzu zählt auch ein Navigationsgerät. Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 45 EStG gilt mangels Vorliegen einer Arbeitnehmereigenschaft bei Geschäftswagen nicht. Der Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 45 EStG wird durch diese Rechtsauslegung jedoch nicht hinreichend berücksichtigt. Auch lässt das Urteil folgende, für die Abrechnungspraxis bedeutsame, Fragen offen.

1. Im Urteilsfall wird der Dienstwagen mit Navigationssystem bereits werkseitig ausgestattet. Es handelt sich nach Auffassung des BFH um ein unselbstständiges Ausstattungsmerkmal des Fahrzeugs, das als Sonderausstattung zwingend bei der 1-Prozentmethode zu berücksichtigen ist. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenz bei Nachrüstung mit einem Navigationssystem eintritt, das jederzeit in ein anderes Fahrzeug eingebaut werden kann? Dies dürfte eine selbstständige Ausstattung sein, die nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei bleiben kann.
2. Nach § 3 Nr. 45 EStG bleiben Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Der BFH ist der Auffassung, dass diese Steuerfreiheit nicht auf werkseitig in den Firmenwagen fest eingebaute Anlagen zur Anwendung kommt. Es liege kein eigenständiges Wirtschaftsgut, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könnte, vor. Demgegenüber ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 45 EStG nicht, dass der Personalcomputer oder das Telekommunikationsgerät selbständig nutzbar sein muss. Dieser Auffassung ist die Finanzverwaltung selbst in Bezug auf die Erfassung eines Autotelefons einschließlich Freisprecheinrichtung nicht. Auch diese ist unselbstständiges Ausstattungsmerkmal des Dienstwagens, so dass nach der Auslegung des BFH die bisher günstigere Verwaltungsanweisung in R 31 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 LStR 2005 in Frage gestellt werden kann.
3. Keine Ausführungen enthält das BFH-Urteil zur Frage des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Dienstwagen mit Navigationssystem könnte die Berücksichtigung des Wertes des Navigationssystems zu verneinen sein. Die Fahrtstrecke zur Arbeit dürfte dem Arbeitnehmer bekannt sein; eine Nutzung des Navigationssystems für diese Strecke scheidet nach der Verkehrsauffassung aus. Ein lohnsteuerbarer Arbeitslohn liegt m. E. nicht vor, weil mangels der Nutzung des Navigationsgerätes für die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Arbeitslohn vorliegt. (Se)

Dienstwagen: Kostendeckelungsmethode und aktuelle Einzelfragen

Das FG Düsseldorf hat sich mit Urteil vom 6. September 2002 (16 K 2797/00 E, DStRE 2005 S. 490) mit der Frage der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches auseinandergesetzt. Nach R 31 Abs. 9 Nr. 2 LStR 2005 muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchten Geschäftspartner

Für Privatfahrten genügt jeweils die Kilometerangabe; für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- oder Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

In dem vom Kläger geführten Fahrtenbuch war keine durchgängige Angabe zum Zweck der Fahrten aufgeführt. Die mutmaßlichen Kunden wurden nicht immer mit Orten und nie mit der Adresse angegeben. Die Fehler im Fahrtenbuch waren gravierend, so dass die Nutzungsentnahme des zum Betriebsvermögen zählenden Fahrzeugs zwingend nach der 1 %-Methode zu ermitteln war (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind der pauschale Nutzungswert sowie die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb höchstens mit den Gesamtkosten des Kfz anzusetzen (sog. Kostendeckelung, BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002, BStBl I 2002 S. 148).

Im Urteilsfall betrugen die Kosten für einen Geschäftswagen 4.112,80 DM. Als Nutzungsentnahme wurden demgegenüber 4.584 DM Gewinn erhöhend angesetzt. Die Kostendeckelungsmethode wurde von dem FG Düsseldorf (a.a.O.) nicht angewandt, weil hierfür keine gesetzliche Grundlage vorhanden sei.

Beratungshinweis: Die Finanzämter sind an die bisherige Verwaltungsauffassung gebunden, Finanzgerichte jedoch nicht. Trotz dieses FG-Urteils wendet die Finanzverwaltung die Kostendeckelung weiterhin an. Die OFD München bestätigte dies erst kürzlich mit Verfügung vom 25. Mai 2005 (S 2145-20 St 41/42, DB 2005 S. 1305). Diese Verfügung setzte sich zudem mit der Kostendeckelung bei Kostenerstattung von Dritten auseinandergesetzt. Ersetzt ein Dritter unmittelbar Kosten für einen Geschäfts- oder Dienstwagen, werden diese bei der Kostendeckelung berücksichtigt. Hierunter fallen insbesondere Versicherungserstattungen. Keine Kürzung erfolgt hingegen, wenn der Steuerpflichtige fahrzeugbezogene Einnahmen durch Weiterberechnung an Kunden erzielt.

Bei einer Dienstwagengestellung wird in den einzelnen Abrechnungsmonaten der geldwerte Vorteil zunächst nach der pauschalen Wertermittlungsmethode erfasst. Erst nach Ablauf des Jahres stellt sich heraus, dass die Gesamtkosten den zuvor

erfassten geldwerten Vorteil aus der Dienstwagengestellung nicht überschritten haben. Die Kostendeckelung kommt damit innerhalb des Kalenderjahres im Lohnsteuerabzugsverfahren zunächst nicht zur Anwendung. Eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs ist nach Maßgabe von § 41c EStG jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung möglich. Nach der Übermittlung darf keine Änderung des Lohnsteuerabzugs erfolgen.¹ Der Arbeitnehmer hat dann im Rahmen seiner Einkommensteuer-Erklärung den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagengestellung unter Berücksichtigung der Kostendeckelungsmethode zu mindern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer hierfür entsprechende Nachweise oder eine Bestätigung über die Höhe der Einzelkosten zur Verfügung zu stellen. (Se)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Reihe: Handbücher für die Beratungspraxis

Personengesellschaften im Steuerrecht

Begründet von Rechtsanwalt Steuerberater Dr. Joachim Lange †
völlig neu überarbeitet von StB Frank Biermann,
WP/StB Andrea Bilitewski, u. a.
6. Auflage, gebunden, 2005, 1.015 Seiten
EURO (D) 118,00
ISBN / ISSN 3 482 41256 1



Die Personengesellschaft ist in Deutschland unverändert die am meisten gewählte Unternehmensform. Obwohl sich im Laufe der Jahre die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Teil wesentlich verändert haben, hat sich an ihrer herausragenden Bedeutung nicht geändert.

In vielen mittelständischen Unternehmen werden zurzeit Lösungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge gesucht. Nicht nur unter ertragsteuerlichen, sondern auch unter erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gesichtspunkten werden diese immer wichtiger. Auch grenzüberschreitende Aktivitäten der Unternehmen haben größere Bedeutung erlangt.

Entscheidungshilfen zu vielfältigen steuerlichen Problemen

Dieses Standardwerk enthält nicht nur eine systematische Darstellung der Rechtsfigur der Personengesellschaften. Es gibt darüber hinaus in konkreten Zweifelsfragen fallbezogene Hilfestellung für den steuerlichen Berater.

Übersichtlicher und systematischer Aufbau

¹ OFD Erfurt, Verfügung vom 30.5.2005, S 2378 A – 10 L 222, DB 2005 S. 1307

Hauptteil des Buches ist die ertragsteuerliche Behandlung von Personengesellschaften einschließlich ihrer bilanzsteuerrechtlichen Besonderheiten. Ausführlich werden Einkünfteermittlung, Gründung, Umwandlung und Auflösung erläutert. In einem gesonderten Abschnitt ist die Betriebsaufspaltung und die steuerliche Behandlung der GmbH & Co. KG dargestellt.

Zahlreiche Beispiele und Gestaltungsvorschläge

Auf die vielfältigen Probleme bei der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer wird in eigenständig behandelten Themenkreisen eingegangen. Fragen im Zusammenhang mit Veränderungen der Unternehmensform sowie den Regelungen zur Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation werden ebenfalls beantwortet.

Jetzt in völlig neu überarbeiteter und aktualisierter Auflage

Die Neuauflage berücksichtigt in besonderer Weise die steuerlichen Implikationen internationaler Aktivitäten. Abgerundet wird das Handbuch durch eine Darstellung der in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzenden verfahrensrechtlichen Fragen einschließlich der bei der Führung eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu beachtenden Besonderheiten.

Inhaltsübersicht:

- Die Stellung der Personengesellschaften im Steuerrecht
- Die Personengesellschaft als Subjekt der Einkunftserzielung
- Gründung – Umwandlung – Auflösung von Personengesellschaften
- Sonderformen der Personengesellschaften
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Verfahrensrechtliche Fragen/Aspekte bei der Besteuerung von Personengesellschaften

„Das neue Bilanz-Handbuch“

1 Ordner, Format A5, ca. 1136 Seiten inklusive 2 CD-ROM
 EURO (D) 198,00 zuzüglich Versandkosten-Anteil
 (Subskriptions-Vorzugspreis für das Grundwerk, später € 247,50)
 Aktualisierungs-Service:
 10 Mal im Jahr mit je ca. 128 Seiten zu 23,4 Cent pro Seite
 ISBN: 3-935745-44-3
 Loseblattwerk, Verlag Praktisches Wissen



Die stets aktuelle Informationsquelle für Bilanzierungs- und Bewertungsfragen nach Handelsrecht, Steuerrecht und zur Internationalen Rechnungslegung Recht (IAS/IFRS/US-GAAP).

Das DBH bietet eine umfassende, multimediale Arbeitshilfe für alle Spezialfragen zur Bilanzierung und Bewertung. Checklisten zum Jahresabschluss, zur Inventur, zu Umbuchungen und Übersichten. Ferner neue Gesetze und Urteile für die Rechnungslegung und Bilanzierung, Internationale Rechnungslegungs-Vorschriften IAS/IFRS / US-GAAP, Fach-Stichwörter zum Nachschlagen, Kontierungshilfen, Bilanzanalyse-Vordrucke, sowie Excel-Sheets (auf der CD-ROM) und rechtsichere Entscheidungshilfen. Best-practice-Beispiele zeigen Ihnen den richtigen Weg für erfolgreiches und Zeit sparendes Bilanzieren. Die wichtigsten Fachstichwörter von Abfindung bis Zuschreibung jeweils mit allen aktuellen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten geben Ihnen Sicherheit, stets auf neuestem Stand informiert zu sein. Mit sofortigem Zugriff auf www.bilanznetz.de

Aus dem Inhalt:

- 58 aktuelle Fach-Stichwörter von Abgrenzung bis Wareneinsatz, jeweils mit allen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten
- 86 Checklisten-Hinweise, Übersichten und Entscheidungshilfen zur Erleichterung der täglichen Arbeit
- Gestaltungs-Hinweise, Anleitungen und Empfehlungen zur Bilanzpolitik in Form von Arbeits-Vordrucken
- Die neuesten Entwicklungen im Internationalen Bilanzrecht IAS /IFRS / US-GAAP
- von Praktikern kommentiert

Alle Stichwörter sind so aufgebaut, dass sie sofort das Wesentliche finden und nutzen können: Alle rechtlichen Fundstellen zum Stichwort, sofort nachvollziehbare Berechnungsbeispiele, exakte Buchungssätze, Steuer-Tipps, Hinweise auf Steuer-Fallen, Praxis-Checklisten und CD- bzw. Online-Tipps. So gewinnen Sie mit jedem Hinweis wichtige Informationen, die Sie unmittelbar für Ihre Arbeit nutzen.

Außerdem: Ein zuzüglicher kostenloser E-Mail-Newsletter liefert Ihnen Top-News von der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und den Standards setzenden Institutionen.